

Organisationsstatut für die Stadt-
Und Gemeindeverbände des
AfD-Kreisverbands Rhein-Sieg
vom 01. Oktober 2024 gem.
Kreisparteitagsbeschluss



Organisationsstatut für die Stadt- und Gemeindeverbände des AfD-Kreisverbandes Rhein-Sieg

§ 1 - Tätigkeitsgebiet, Mitgliedschaft

Der Gemeindeverband ist die Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Sieg der AfD im Gebiet einer kreisangehörigen Gemeinde. In kreisangehörigen Städten lautet die Bezeichnung Stadtverband. Mitglieder des Stadt- bzw. Gemeindeverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben.

Der Kreisparteitag hat zudem die Möglichkeit, die Gründung eines Kommunenverbands zu beschließen. Der Kommunenverband ist eine Untergliederung des Kreisverbands Rhein-Sieg der AfD im gemeinsamen Gebiet der jeweils konkret einbezogenen Kommunen. Der Kommunenverband besteht aus mindestens zwei, jedoch maximal drei unmittelbar benachbarten Kommunen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises. Mitglieder des Kommunenverbands sind die Kreisverbandsmitglieder, die in den jeweils einbezogenen Kommunen ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 2 - Aufgaben, Organe

1. Der Stadt- bzw. Gemeindeverband bzw. Kommunenverband soll
 - für das Programm und die Ziele der AfD und für die Mitgliedschaft in der AfD werben;
 - die Mitglieder über politische Fragen, insbesondere die Politik und die Tätigkeit

des Kreisverbands und des Stadt- bzw. Gemeindeverbands bzw. Kommunenverbands informieren und sie zur Teilnahme an der innerparteilichen Meinungs- und Willensbildung ermuntern;

- Infostände und regelmäßige Stammtische im entsprechenden Stadt- oder Gemeindegebiet organisieren;
- die örtlichen politischen Themen und Fragestellungen sowie die Wünsche und Bedürfnisse der Bürger der entsprechenden Städte und Gemeinden aufnehmen und in die Politik des Kreisverbands einbringen;
- die Beschlüsse des Kreisparteitags ausführen;
- Wahlkämpfe vorbereiten und durchführen, wobei er an die Richtlinien des Kreisvorstands gebunden ist.

2. Organe des Stadt- bzw. Gemeindeverbands bzw. Kommunenverbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 3 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Über die Einberufung sowie Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung beschließt der Vorstand. Der Vorstand meldet diesen Termin dann dem Kreisvorstand, damit dieser sämtliche dem Stadt- bzw. Gemeindeverband bzw.

Kommunenverbund zugehörige Mitglieder entsprechend den Datenschutzbestimmungen einladen kann. Die Einladung erfolgt durch ein Mitglied des Kreisvorstands mit einer Frist von zwei Wochen und unter Bezeichnung der vorgesehenen Beratungsgegenstände, die der Vorstand des Stadt- bzw. Gemeindeverbands zuvor beschlossen und dem Kreisvorstand drei Wochen vor dem geplanten Termin gemeldet hat.

2. Die Mitgliederversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände ist zuständig für

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeindeverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- die Wahl des Vorstands;
- die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats bzw. Gemeinderats und des Bürgermeisters.

3. Die Mitgliederversammlung eines Kommunenverbands ist zuständig für

- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Tätigkeitsbereich des Kommunenverbands betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- die Wahl des Vorstands;

Für die Aufstellung von Kandidaten für die Wahl des Stadtrats bzw. Gemeinderats und des Bürgermeisters lädt der Kreisvorstand die in einer an einem Kommunenverbund beteiligten Kommune lebenden Mitglieder zu einer gesonderten Mitgliederversammlung ein. Die Planung obliegt dem Kreisvorstand.

§ 4 – Vorstand der jeweiligen Untergliederung

1. Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, ein bis zwei stellvertretenden Sprechern und bis zu sechs Beisitzern. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der übergeordneten Parteiorgane gebunden.
3. Vorstandssitzungen werden vom Sprecher mit einer Frist von einer Woche per E-Mail eingeladen; in dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann auf eine Einladungsfrist verzichtet werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt und davon mindestens ein Mitglied Sprecher oder stellvertretender Sprecher der Gliederung ist. Über Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, in dem die Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll ist innerhalb einer Woche dem Kreisvorstand per Mail zur Kenntnis zu geben. Für Beschlüsse ist ein Beschlussregister zu führen.
5. Mandatsträger der AfD des Kreistags sowie eines jeweiligen Stadt- bzw. Gemeinderats im Tätigkeitsgebiet des tagenden Vorstands sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und werden entsprechend eingeladen. Besteht in der jeweiligen Vertretung eine Fraktion oder Gruppe der AfD, beschränkt sich das Teilnahmerecht auf deren Vorsitzenden bzw. einen Stellvertreter.

§ 4 - Finanzen

Stadt- bzw. Gemeindeverbände sind gemäß Kreissatzung rechtlich unselbständige Untergliederungen und verfügen weder in einer Barkasse noch auf einem Konto / Unterkonto über eigene finanzielle Mittel. Sie können zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim Kreisvorstand, sollte dieser aus haushälterischer Sicht keine Einwände haben, im Vorhinein eine Kostenübernahme bzw. im Nachhinein einen möglichen Auslagenersatz beantragen. Nur der Kreisvorstand entscheidet über die Kostenübernahme durch den Kreisverband. Mögliche

geplante Ausgaben sollten daher zuvor mit dem Kreisschatzmeister abgesprochen werden. Zur Planung und Abwicklung bestimmt der Vorstand des Stadt- oder Gemeindeverbands eines seiner Mitglieder zum Kassensführer, der diese Aufgaben übernimmt. Der Kassensführer ist verantwortlich für das geordnete und vollständige Übermitteln der Belege an den Kreisschatzmeister, um ggf. eine Zahlung in die Wege zu leiten bzw. im Nachgang sämtliche Auslagen erstatten zu können.